



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage Oberndorf“**

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

**1. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO<sub>2</sub>-Emissionen wird entgegengewirkt).
- Die Baumaßnahmen (Erbauarbeiten) der Brutzeit von Vogelarten sind zwischen Anfang September und Anfang März durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anlage und Unterhalt einer Schwarzbrache bis zum Baubeginn) i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.
- Festsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes (Anlage von Blühstreifen -CEF-Maßnahme) in der Gemarkung Kevenhüll für die Feldlerche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild),
- Festsetzung Maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken und Strauchgruppen) und als Vernetzungsstreifen (Ackerwildkrautstreifen) und Maßnahmen zum Artenschutz (Reptilienbiotope) (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)
- Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien.

Aufgrund der Lage des Vorhabens auf der Hochfläche außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen. Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt ein breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

## 2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben zum Schutzgut:

Mensch	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Wohn- und Erholungsfunktion [1] Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen [1]
Fläche	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Flächenänderung [1] Flächenversiegelung [3] Flächenentzug für die Landwirtschaft [3]
Tiere/Artenschutz	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung bzgl. Eingriff und Ausgleich [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1] Artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens [1] und [2] Auswertung der Biotopkartierung [1] Sicherung Arten- und Biotopschutz [1-3] Bewertung der Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG (insb. Landschaftsschutzgebiet) [1]
Boden	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Bodeneingriffe [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1] Versickerungsfähigkeit des Bodens [1] Bodenversiegelung [1] Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens [1] Erosionsgefahr [1] Prüfung Bodenqualität [3]
Wasser	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Eingriffe [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1] Bewertung der Betroffenheit von wasserwirtschaftlich relevanten Gebieten [1] Abfluss Niederschlagswasser [1], Zinkabtrag mit Auswirkungen auf Wasser [3]
Luft/Klima	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Eingriffe [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1] Klimaschutz [3]
Landschaftsbild	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Eingriffe [1] Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen [1] Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage [1]
Kultur- und Sachgüter	Boden- und Baudenkmale [1]
	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung [1]
Wechselwirkungen	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Wohn- und Erholungsfunktion [1] Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen [1]
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung [1] Rückbauverpflichtung und Entsorgung [3] Umgang mit Schadpflanzen, Verunkrautung [3] Duldung landwirtschaftliche Nutzung [1] und [3]

	Befahrung der Wege [1] und [3] Externe Ausgleichsflächen [3] Georisiken/Dolinen [3] Rohstoffgeologie [3] Wasserleitung [3]
--	--

- [1] Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan als auch zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
- [2] spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro Genista 2022
- [3] eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Projektträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 50 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die überplanten Flächen befinden südlich des Ortsteils Oberndorf, bzw. westlich von Kevenhüll auf einer, von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten und dadurch weitgehend ausgeräumten und strukturarmen Hochfläche, welche durch Waldflächen nach Süden und Westen abgeschirmt ist. Richtung Norden und Nordosten bildet der Hügel des Oberndorfer Bühl eine abschirmende Wirkung. Im Osten liegt die Biogasanlage von Kevenhüll, die ebenfalls ein abschirmende Wirkung zum geplanten Vorhaben aufweist.

Vorbelastungen, z.B. Infrastruktureinrichtungen wie Hochspannungsleitungen, sind im nördlichen Stadtgebiet von Beilngries mit den zwei Hochspannungsleitungen vorhanden, welche von Dietfurt Richtung Berching über die Hochfläche östlich an Kevenhüll vorbeiführen. Nordwestlich von Mallerstetten steht zwei Windkraftanlagen. Geeignete Ortsränder im Sinne des Anbindegebots bestehen bei den Ortsteilen Oberndorf und Kevenhüll nicht.

Die Bereiche um die genannten Hochspannungsleitungen liegen deutlich exponierter als der gewählte Standort von Oberndorf. Der südexponierte Hangbereich am Steinbüchel (östlich von Kevenhüll) ist von Kevenhüll gut einsehbar. Die tieferliegenden Flächen im Riedfeld nördlich von Kevenhüll sind ebenfalls von Kevenhüll einsehbar, der südexponierte Hangbereich am Schachen weist eine hohe Fernwirksamkeit auf.

Der vorliegende Standort ist für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Im Hinblick auf seine geringe Fernwirksamkeit geeignet, insbesondere da er in Verbindung mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen in die freie Landschaft integriert werden kann.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Stadt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen ihren Beitrag leisten. Die beplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbar Konfliktpotentials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 18.06.2025

*M. Wehner*

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt